

Merkblatt zur Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften

1. Selbständige Berufsangehörige und Berufsgesellschaften sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit (§ 2 WPO) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrecht zu erhalten. (§ 54 Abs. 1 WPO).

2. Die Mindestversicherungssumme muss für den einzelnen Versicherungsfall 1.000.000 EUR betragen. Der Umfang der Mindestversicherungssumme ergibt sich aus § 54 Abs. 1 WPO iVm § 323 Abs. 2 S. 1 HGB. Die Versicherungssumme muss für jeden Versicherungsfall zur Verfügung stehen. Eine Begrenzung der Jahreshöchstleistung ist nicht zulässig.

Vielfach wird die Mindestversicherungssumme nicht ausreichen und nicht den tatsächlichen Risiken entsprechen. Bei der Wahl der Versicherungssumme ist die Struktur der Praxis, insbesondere Art, Umfang und Zahl der Aufträge sowie die Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter zu beachten. Bei Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen weisen wir auf § 54 a WPO und die Veröffentlichungen der Wirtschaftsprüferkammer zu diesem Thema hin. Danach muss die Haftungssumme der AGB dem vierfachen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme entsprechen.

3. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen (AVB-WSR) und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte – V 1-2-AVB W/St/RA 2012 zugrunde.

4. Gemäß der Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflicht von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern umfasst der Versicherungsschutz die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gemäß §§ 2, 43 a Abs. 4 Nr. 8 und 129 WPO. Darüber hinaus wird für einige mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vereinbarte Tätigkeiten, die in Ziffer I Nr. 1.-5. der Risikobeschreibung abschließend aufgeführt sind, Versicherungsschutz geboten; z.B. die Beratung und Vertretung in Steuersachen, wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen einschließlich Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Unternehmensberatung, Tätigkeiten als (nicht geschäftsführender) Treuhänder oder auch die Tätigkeit als Gutachter.

5. Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz auf bestimmte Funktionen in Insolvenz-, Nachlass- und Vormundschaftssachen, z.B. als Insolvenzverwalter, Gläubigeraussschussmitglied, Testamentsvollstrecker und Vormund.

6. Nicht versichert sind unternehmerische Tätigkeiten wie z.B. die über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, oder auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Berufsangehörige im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z.B. als Insolvenzverwalter bei der Fortführung eines Unternehmens.

Es gibt für derartige Risiken gesonderte Deckungsmöglichkeiten. Nicht versichert sind Tätigkeiten als Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat oder Geschäftsführer; ferner bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus den in § 43 a Abs. 4 Ziff. 1 bis 5 und 7 WPO genannten Tätigkeiten. Weiter bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmen, Vereine, Verbände oder als Angestellter (Teil 1 § 4 Ziffer 4 AVB-WSR). Es gibt für derartige Risiken gesonderte Deckungsmöglichkeiten.

7. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (vgl. Teil 1 § 3 III 1 AVB-WSR). Im Rahmen des Abwehrschutzes gehen Gerichts- und Anwaltskosten nach Maßgabe Teil 1 § 3 III 5 AVB AVB-WSR zu Lasten des Versicherers.

8. Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), ersetzt der Versicherer

von den ersten 30.000 EUR	95 %,
vom Mehrbetrag	100 %.

Der vom Versicherungsnehmer selbst zu tragende Schaden beträgt in jedem Falle mindestens 150 EUR (Mindestselbstbehalt), höchstens jedoch 1.500 EUR.

Alternativ kann ein fester Selbstbehalt von 1.500 EUR vereinbart werden.

Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers oder die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft erloschen ist.

9. Hat der Versicherungsnehmer in der Angelegenheit, bei deren Bearbeitung der Verstoß erfolgt ist, Gebühren vereinbart, so werden diese bei der Schadenregulierung nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren fällt nicht unter den Versicherungsschutz (Teil 1 A § 1 I 1 AVB-WSR).